



**GEMEINDE
DALLENWIL**

Reglement über die ausserschulische Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen der Schulgemeinde Dallenwil

Benützungsreglement

28. Oktober 2003

Der Schulrat Dallenwil, gestützt auf § 23 der Vollzugsverordnung vom 8. Juli 2003 zum Volksschulgesetz betreffend die Leistungen von Baubeiträgen (Schulbauverordnung) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Benützerkreis

¹ Dieses Reglement gilt für die ausserschulische Benützung sämtlicher Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulgemeinde Dallenwil.

² Diese stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle, sportliche und festliche Veranstaltungen zur Verfügung.

³ Die Benützung der Anlagen kann auch auswärtigen Organisationen gestattet werden.

Art. 2 Benützungsgrundsätze

¹ Die Benützung der Turnhalle und der Aussenanlagen ausserhalb der Schulzeit wird primär ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen bewilligt. Die Aussenanlagen sind ausserschulisch für die Schuljugend von Dallenwil reserviert. Am Abend ist der Platz frei für Vereine.

² Sofern kein Sportverein den Platz für sich beansprucht, können Sportbegeisterte den Platz ohne Bewilligung benützen.

³ Als ortsansässig gelten jene Vereine oder Interessengruppen, bei denen Aktivmitglieder mehrheitlich im Einzugsgebiet der Schulgemeinde Dallenwil wohnhaft sind.

⁴ Ein Anspruch auf eine Benützungsbewilligung besteht nicht.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Der Schulrat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.
- 2 Dem Schulhausabwart und dem Liegenschaftsverwalter obliegt die unmittelbare Aussicht der Anlagen. Sie sind im Rahmen dieser Aufgaben verantwortlich für den Unterhalt und die Wartung.
- 3 Die Benützer haben den Anordnungen des Schulrates, der Schulleitung und des Schulhausabwartes Folge zu leisten.

II. BENÜTZUNGEN

Art. 4 1. Ordentliche Belegung

- 1 Als ordentliche Belegung gelten wöchentliche regelmässige Benützungen.
- 2 Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen. Dieser ist jährlich zu Beginn des Schuljahres durch den Liegenschaftsverwalter zu bereinigen.
- 3 Anlässlich der Bereinigung werden die Belegungen ohne vorgängigen Gegenbericht der bisherigen Benützer automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 4 Bei veränderten Verhältnissen kann nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vorgenommen werden.

Art. 5 Gesuche

- 1 Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen sind dem Schulrat schriftlich zu beantragen.
- 2 Das Gesuch ist bis Ende Dezember für das kommende Schuljahr einzureichen.

Art. 6 2. Ausserordentliche Belegung

- 1 Nicht in den Belegungsplan aufgenommene Aktivitäten gelten als ausserordentliche Belegungen.
- 2 Für ausserordentliche Belegungen, die sich wiederholen, kann der Schulrat auf Gesuch hin spezielle Reservationen festlegen.
- 3 Das Gesuch für ausserordentliche Belegungen ist frühzeitig und schriftlich beim Liegenschaftsverwalter einzureichen.

Art. 7 Prioritäten

Bewilligte ausserordentliche Belegungen haben gegenüber ordentlichen Belegungen Vorrang. Es besteht kein Kompensationsanspruch.

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

Art. 8 Betriebszeiten

- 1 Der Schulrat setzt die Benützungseinschränkungen infolge Schulferien oder Unterhaltsarbeiten fest.
- 2 Die Turnhalle und die Aussenanlagen sind generell bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Bewilligungen.

Art. 9 Öffnen und Schliessen

- 1 Jeder Verein hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist im Besitz des Schlüssels.
- 2 Das Öffnen und Schliessen der Anlage ist Sache der Aufsichtsperson des Vereins.
- 3 Die Abgabe des Schlüssels an Drittpersonen ist nicht gestattet.
- 4 Jugendliche und Kinder dürfen die Turnhalle erst bei Anwesenheit der Aufsichtsperson betreten.

Art. 10 Sorgfaltspflicht

- 1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind sachgemäss zu benutzen und sauber zu halten.
- 2 Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden.
- 3 Alle Geräte sind jeweils an ihre Bestimmungsorte zu versorgen.
- 4 Verstärkter und Tonbandgerät dürfen nur von der verantwortlichen Person bedient werden.
- 5 Beim Verlassen der Halle sind die Geräte auszuschalten.

Art. 11 Mitteilungspflicht

Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden.

Art. 12 Turnhallen- und Aussenanlagenordnung

- 1 Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.
- 2 Der Sportplatz darf nicht mit Nagelschuhen betreten werden.
- 3 Auf nachfolgende Benützer ist Rücksicht zu nehmen. Essen und Trinken in der Halle ist untersagt. Garderoben und Duschräume sind sauber zu verlassen.
- 4 Beim Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass nach dem Lüften sämtliche Fenster geschlossen werden.

Art. 13 Kletterwand

- 1 Die Benutzung der Kletterwand ist nur unter kundiger Aufsicht gestattet.
- 2 Das Wandreglement ist zwingend einzuhalten.

Art. 14 Reinigung

- 1 Nach einer Veranstaltung sind die Räumlichkeiten, nach Anweisung des Abwartes, durch den Veranstalter zu reinigen.
- 2 Eine allfällige Nachreinigung durch den Abwart wird separat in Rechnung gestellt.

IV. GEBÜHREN

Art. 15 Grundsatz

- 1 Der Schulrat setzt die Gebühren fest und überprüft diese jährlich. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
- 2 Bei Anträgen für die Belegung von Räumlichkeiten, die nicht speziell erwähnt sind, entscheidet der Schulrat über den Gebührenansatz.

V. Haftung und Rechtsschutz

Art. 16 A. Haftung 1. Der Schulgemeinde a) Personen- und Sachschäden

¹ Für Personen- und Sachschäden lehnt die Schulgemeinde jede Haftung ab.

² Sofern es der Veranstalter als notwendig erachtet, schliesst er entsprechende Versicherungen selber ab.

Art. 17 b) Diebstähle

Für Diebstähle wird von der Schulgemeinde keine Haftung übernommen.

Art. 18 2. Haftung der Veranstalter

Die Veranstalter haften gegenüber der Schulgemeinde für alle Schäden nach den Vorschriften des Privatrechts.

Art. 19 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der verantwortlichen Instanzen der Schulgemeinde kann innert 20 Tagen beim Schulrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen alle Verfügungen und Entscheide des Schulrates kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten; Aufhebungen bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Weisungen des Schulrates vom 27. Juni 1994.

Genehmigt an der Schulratssitzung vom 28. Oktober 2003

SCHULGEMEINDE DALLENWIL

Schulpräsident



Martin Hesemann

Sekretariat



Ursi Waser

Datum der Veröffentlichung: 7. November 2003
Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Januar 2004